

„Berliner Tagblatt“
erschien täglich, zweimal mit Ausnahme des Sonntags, zu welchem es nur in einer
Ausgabe erschien.



Abonnements-Preis
für das „Berliner Tagblatt“ und „Sonntags-Beilage“, beide bei H. Hoffmann,
Jungfernstieg 10, Berlin.

Berliner Tagblatt

Nummer 227.

Berlin, Freitag, den 5. Mai 1899.

XXVIII. Jahrgang.

Die Wahlreform in Belgien.

Seit vielen Jahren beschäftigt die Frage der Wahlreform
die öffentliche Meinung in Belgien. Es hat einen mehr als vierzigjährigen
Kampf gegeben, bevor es der belgischen Demokratie die neben
der reich ausstehenden Arbeiterklasse auch den größten Theil
des liberalen Bürgerthums umfaßte, gelang, das veraltete
Constituierensystem aus der Welt zu schaffen.

belgische Volk eine gerechte Eintheilung der Wahlbezirke und
das allgemeine, gleiche Wahlrecht erlangen haben wird.
Seitdem die Mängel der bestehenden Wahlgesetzgebung
drückt in die Augen fallen, daß ein kleineren Theilchen
der Bevölkerung mehr maßgebend ist, haben sich die Ministeren
Bourgeois und Desmet de Roover, die einander in den letzten fünf
Jahren ablösten, den Anschein gegeben, als wollten sie dem
gegenwärtigen Zustande abhelfen. Inzwischen begünstigt
sie sich immer mit feinen Worten und vagen
Versprechungen um waren in Wirklichkeit gar nicht
genügend, die günstige politische Stellung ihrer Partei durch
eine gerechte Wahlreform zu kompromittiren. Erst die vor
einigen Monaten zur Landtags gewordene Koalition aller
Oppositionsparteien, von den gemäßigten Liberalen bis zu
den revolutionären Sozialdemokraten, zwang die Regierung,
sich endlich mit der Frage der Wahlreform zu beschäftigen.
Der Ministerpräsident Desmet de Roover schickte im Auftrag
des Königs Leopold II. dem die überarbeitete ultramontane
Parlamentsmehrheit schon längst unbenutzt geworden war,
die Beschlagung der großen Wahlbezirke und die Einführung
der Einzelwahlrecht vor. Durch dieses letztere System wäre
die unnatürliche Uebermacht der kirchlichen Partei in
Belgien, die auf einem falschen Wahlgesetze und auf
einer künstlichen Majorität beruht, gebrochen worden.
Deshalb wurde der Vorschlag von Gesetzkomitee der
kirchlichen Partei abgelehnt, worauf die Minister Desmet
de Roover und Jaffens aus dem Kabinett austraten, und der
ultramontane Einheitsminister Vanderveeren als neuer
Kabinettschef mit der Ausarbeitung einer anderen Wahlreform
betraut wurde.

Leopold II., welcher die Traditionen seines weisen Vaters
hochhält, wies sich die Frage vorzulegen haben, ob der Wahl-
reformentwurf des Ministeriums Vanderveeren nicht ebenso
dazu bestimmt ist, die Uebermacht des Ultramontanismus
über alle Oppositionskräfte herbeizuführen. Jedemfalls geht
Belgien wieder einer bewegten Periode entgegen.

„Im Zeichen der — Sittlichkeit!“

Nach gewissen Erscheinungen und Vorgängen in mehreren
öffentlichen Leben zu urtheilen, steht unsere Zeit nicht sowohl
im Zeichen des Fortschritts, als vielmehr in dem einer gewissen
Abwärtsbewegung. Die sehr häufig aber darum nicht
weniger falsch für Sittlichkeit ausgegebenen, in der
letzten Nummer der „Deutschen Krankenpflege-Ztg.“ erzählt
nämlich Herr Dr. Deumann Krusenbergs — ein
bisheriger Mitarbeiter des belgischen Gallener Professors
der Medizin — folgende, wirklich charakteristische
Geschichte. Am 20. Dezember 1898 erhielt der genannte
Arzt und Leiter einer Privatkrankenheilanstalt eine polizeiliche
Verfügung zugestellt, die zufolge er fortan dafür Sorge zu
tragen habe, daß „Krankenwärter die Bedienung von
Patienten männlichen Geschlechts“ abzunehmen sollen. Es
wurden nämlich bis dahin „Mädchen“ bei Hilfs-
leistungen auch für männliche Patienten — so unter anderem
beim Baden — verwendet. Die Polizeibehörde erachtete
dieses Verfahren als nicht der bestehenden Landesliste ent-
sprechend und namentlich nicht mit den Einrichtungen der
übrigen Gallener öffentlichen Krankenheilanstalten übereinstimmend.
Die Polizeibehörde drohte, jeden weiteren Uebertretungsfall
mit fünfzig Mark eventuell fünf Tagen Gefängnis zu bestrafen.
Herr Dr. Krusenberg legte gegen diese Verfügung Beschwerde
beim Obergericht der Regierungspresidenten ein, weil die
Polizeiverfügung ungesetzlich sei. Der beiseitegesetzten
Verordnung entnehmen wir Folgendes:

Die gegenwärtige Wahlgesetzgebung, wie sie aus der
Reformarbeit der belgischen Konstitutionen der Jahre 1832 bis
1894 hervorgegangen ist, hat im Besonderen sechs kaum fünf-
zigjährigen Verhältnisse eine beträchtliche Fülle von Ungerechtigkeiten
und Mängeln zu Tage gefördert, daß sie als die schlechteste
Wahlgesetzgebung der Welt bezeichnet zu werden verdient.
Das kann uns nicht Wunder nehmen. Wenn ein Parlament,
von dem Vorgängen auf der Straße gedrückt, in aller Eile
einen so wichtigen Gegenstand wie die Wahlreform berathet
und beschließt, so kann von einer derartigen Arbeit nichts
Gutes erwartet werden. Bekanntlich endete die Wahlreform-
bewegung im Jahre 1894 durch die Einführung des so-
genannten „Kantonal- oder Wahlkreisystems“ in die Verfassung,
wobei das den Ultramontanen abgewonnene allgemeine
Stimmrecht gemindert werden sollte. Dieses Wahlkreis-
system, welches zahlreichen Wahlkategorien zum Nachtheil
anderer zwei bis drei Wahlstimmen verleiht, hat sich nun als
ein vortheilhaftes Versehen zur Fälligung der Volksstimme
erwiesen. Abgesehen davon, daß die Regierung allein es in
ihrer Hand hat, die Wahlstimmen unter ihre Freunde zu
vertheilen, je aber den Gegnern vorzuziehen, haben die
Wahlresultate der Jahre 1894, 1896 und 1898 bewiesen, daß
die Zusammenlegung des belgischen Parlaments keineswegs
der vortheilhaftesten der politischen Parteien entspricht. Die
folgenden Ziffern liefern hierüber einen schlagenden Beweis.
Die Kirchlichen und Sozialdemokraten, welche seit 1894 immer
gemeinsame Kandidaturen aufgestellt haben, erzielten im
ganzen Königreiche 350,000 Wahlstimmen und errangen
damit 36 Kammerplätze, so daß ein Kammerplatz auf
weniger als 10,000 Stimmen kommt. Die Kirchlichen,
Unabhängigen, katholischen Demokraten und die übrigen re-
aktionären Fraktionen haben nicht ganz eine Million Stimmen
auf ihre Kandidaten vereinigt und damit 111 Mandate
erworben. Auch hier kommt also ein Mandat auf weniger
als 10,000 Stimmen. Die Liberalen haben nur über 500,000
Stimmen aufgebracht, wofür ihnen nur 5 Kammerplätze zu-
gelassen wurden. Auf 100,000 liberale Wahlstimmen ent-
fiel also nur ein Kammerplatz, so daß die Liberalen bei der
gegenwärtigen Wahlordnung gebührt weniger Wahlstimmen
haben als ihre Gegner. Weiter wird die Landtags hervor-
gehoben werden, daß der Unterschied der abgegebenen
Wahlstimmen zwischen dem herrschenden Ultramontanismus
und den Oppositionsparteien höchstens 120,000—150,000
Stimmen im ganzen Königreiche beträgt. Die Kirchlichen
haben also höchstens Anspruch auf eine Kammermehrheit von
10—15 Stimmen. Statt dessen haben sie 111 von 152 Man-
daten, also mehr als die Zweidrittelmehrheit inne.
Diese Ziffern sprechen eine so laute Sprache,
daß die Regierung selbst, obwohl die gegen-
wärtige Wahlordnung sie in eine hervorragende Lage be-
günstigt, sich der Nothwendigkeit einer Reformierung nicht
verschließen können. Die Verfassung von 1894 hat deshalb
eine Wahlreformbewegung angeregt, an der die inner-
belgische Politik wahrscheinlich so lange leiden wird, bis das

Die ganze Wahlreformvorlage des Ministeriums
Vanderveeren trägt den Charakter eines Parteigesetzes. Sie läßt
die Landbezirke unberührt, weil die Ultramontanen dort un-
angefochten herrschen, schert ihnen aber einen Theil der
falschlichen Mandate, deren Verlust im kommenden Jahre den
Kirchlichen nicht zweifelhaft sein kann. Nach der Veränderung
der offiziellen Presse selbst wurden die Kirchlichen, falls die Wahl-
vorlage Gesetz würde, nur elf Mandate verlieren, dafür aber
hundert Kammerplätze, das heißt nahezu die Zweidrittelmehrheit
auf unbestimmte Zeit sicher behalten. Die Oppositionsparteien
würde jede Hoffnung auf einen, jemals in Belgien statt-
findenden Parteitag, zu werden, und die Kirchlichen könnten dann die
reaktionären Gesetzen die Zügel lockern lassen, ohne daß die
Furcht vor den Wahlen sie im Geringsten hindere. Deshalb wird
die Wahlvorlage einen parlamentarischen Kampf auf Leben und
Tod zwischen der Regierung und den Oppositionsparteien
hervorrufen, einer Kampf, der wohl noch eine Intervention her-
beiführen wird. Die belgische Ultramontanen
haben, wenn sie im Parlamente über eine solche Mehrheit
verfügen, schon mehr als einmal den vergeblichen Versuch
unternommen, sich die Freiheit durch eine schlaue Wahl-
gesetzgebung für ewige Zeiten zu sichern. Als sie dies im
Jahre 1857 beabsichtigten, trat ihnen König Leopold I. mit den
Worten in den Weg: „Ich kann als konstitutioneller Monarch
kein Gesetz sanctioniren, welches die ewige Uebermacht einer
politischen Partei über die andere begründet.“ König

Im Zeichen der — Sittlichkeit!
In diesem Falle wird die öffentliche Meinung durch die
Verhandlung selber, an welcher sich
Wieder

Die Frage, ob ein Vergehen der Landesliste entspricht oder nicht,
kann für den Erfolg einer Polizeiverfügung nicht maßgebend sein.
Am vorliegenden Fall muß aber die Behauptung der Polizeiverwaltung
als vorzeitig beschieden werden. Sie bedenklichen und
angesehenen Krankenheiler über dieses Ver-
fahren. Wenn die Polizeiverwaltung sich die Waage genommen
hätte, auch nur oberflächliche Ermittelungen einzuleiten, so hätte sie
das nicht entgehen können. Ich verneine als Beispiel nur unsere be-
nachbarte Universitätsstadt Leipzig. Hier sind schon
auf der inneren Abteilung, an welcher Herr Geheimrath Guchmann
ständig ist, als auch an der ärztlichen Abteilung, welche von
Herrn Geheimrath Zumbach geleitet wird, nur weibliche Ple-
narien angestellt. Diefen liegt, wie ich mich durch nehmliche Er-
kundigung vergewissern habe, auch das A b e n d e r a n n e o b.
Am neuen allgemeinen Krankenhaus in Gönnergasse,
welches als Musteranstalt einen Vortrag befiel, wurde gleichfalls die
männlichen Kranken von weiblichem Pflegepersonal gebadet.
Ebenso hält die bedeutendste Plegeranstalt in Deutschland, das
„St. Marienhaus“ in Berlin an diesen Verfahren fest.

„Aus dem Reichstage. Der Kampf um die Errichtung
von Arbeitsämtern, beziehungsweise um die Schaffung eines
Reichsarbeitsamtes ist getrennt zu einem vorläufigen Abschlusse
gekommen, indem die betreffenden Anträge an die im sieben
Mitglieder zu verfassende Gewerbekommission überwiesen
wurden. Die Verhandlung selber, an welcher sich
Wieder